Nr. 44-647-TR 14

**Errichtung eines dezentralen Hochwasserrückhaltebeckens in Train, Fl. Nr. 627, Gemarkung Train;**

**Hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Train beantragt für die Errichtung eines dezentralen Hochwasserrückhaltebeckens auf Fl. Nr. 627, Gemarkung Train, die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zu diesem Gesetz festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 UVPG als eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Kriterien.

**Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.**

Merkmale des Vorhabens

Die Maßnahme „Errichtung/Erweiterung eines bestehenden Regenrückhaltebeckens“ auf Fl. Nr. 627, Gemarkung Train, dient dem Ausbau des Hochwasserschutzes der Gemeinde Train. Es ist geplant, den vorhandenen Regenrückhaltebereich zu vergrößern. Der Einstaubereich wird durch den Bau eines Dammes und die Erhöhung des angrenzenden Feldweges (Stocketweg) auf ein Rückhaltevermögen von ca. 2.100 m3 erhöht. Das bereits bestehende Gewässer im alten Becken bleibt im neuen Hochwasserrückhaltebecken als Dauerstaubereich erhalten. Insgesamt ist von der Maßnahme eine Fläche von ca. 2.000 m2 betroffen. Davon werden ca. 270 m2 mit Natursteinpflaster und 390 m2 mit Schotter versiegelt. Auf einer Grundfläche von ca. 1.000 m2 entsteht ein Damm mit einer Höhe von teilweise 3 bis 4 m. Die Dammflanken werden zur Strukturanreicherung mit artenreichem und standortgerechtem Saatgut angesät.

Standortprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch das Vorhaben nicht zu erwarten:

Die für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens vorgesehene Fläche ist fast vollständig in der amtlichen Biotopkartierung als BiotopNr. 7236-97-01 erfasst. Teilweise sind gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz) und geschützte Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) vorhanden. Zudem wurde die Fl. Nr. 627 im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Train als „Anlage, Bestände und Flächen für Landschaftspflege und Grünordnung“ festgesetzt. Für den Eingriff nach § 14 BNatSchG wurde ein Fachplan mit Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgelegt. Ergänzend zu den in der Begleitplanung vorgesehenen Maßnahmen werden weitere Belange des Naturschutzes im wasserrechtlichen Bescheid festgehalten.

Es sind keine Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Belange der Wasserwirtschaft sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten:

-Die Verfügbarkeit und Qualität der natürlichen Ressource Wasser wird nicht beeinflusst.

-Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sowie Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen.

-Ebenso liegt das Vorhaben nicht in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG.

Das Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte, Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter sind nicht gegeben.

Die Prüfung auf der ersten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Somit besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 02.11.2021

Landratsamt:

Ferch

Regierungsrat